

ANGELE RECHTSANWÄLTE

Verbot von "Satellitenschüsseln" durch Vermieter nur nach konkreter Interessenabwägung im Einzelfall

BVerfG, Urteil vom 31.03.2013 - 1 BvR 1314/11

An der Gebäudefassade ihrer Mietwohnung hatten die Beschwerdeführer - jeweils türkische Staatsangehörige turkmenischer Abstammung - eine Parabolantenne angebracht, ohne die nach dem Mietvertrag erforderliche Zustimmung der Vermieterin einzuholen. Zweck der Anbringung war der Empfang eines nur über Satellit verfügbaren Programms über die turkmenische Region sowie die dort lebenden Menschen. Die Vermieterin nahm die Beschwerdeführer auf Beseitigung der Parabolantenne bzw. Unterlassung ihrer Anbringung in Anspruch und obsiegte hiermit sowohl vor dem Amtsgericht als auch in der Berufungsinstanz vor dem Landgericht.

Gegen diese beiden Entscheidungen richtete sich die Verfassungsbeschwerde. Die Beschwerdeführer rügen die Verletzung ihrer Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz GG.

Mit Erfolg! Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die angegriffenen Entscheidungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung wurde dahingehend begründet, dass die vorinstanzlichen Gerichte die erforderliche fallbezogene Abwägung nicht vorgenommen hätten und diese nun nachzuholen sei.

Die Installation einer Parabolantenne sei - so das Credo des BVerfG - vom Schutzbereich des Grundrechts auf Informationsfreiheit der Beschwerdeführer umfasst. Die Informationsfreiheit finde dabei ihre Schranken unter anderem in den allgemeinen Gesetzen, zu denen auch die miet- und eigentumsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehörten. Beide vorinstanzlichen Gerichte hätten diesbezüglich zwar erkannt, dass es zur Informationsfreiheit der Beschwerdeführer gehört,

Zugang zu Rundfunkprogrammen in ihrer Sprache zu haben, und dass dies bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen ist. Sie hätten jedoch das spezifische Informationsinteresse der Beschwerdeführer nicht ausreichend berücksichtigt und damit die Bedeutung des Grundrechts der Informationsfreiheit insgesamt verkannt.

Die Verfassung verlange, dass auch die Zivilgerichte eine fallbezogene Abwägung vornehmen, bei der die Eigentümerinteressen des Vermieters an der ungeschmälernten Erhaltung des Wohnhauses und die Informationsinteressen des Mieters an der Nutzung zugänglicher Informationsquellen zu berücksichtigen sind. Zulässige Abwägungsgesichtspunkte seien hierbei, in welchem Umfang der Mieter Programme seines Heimatlandes bereits ohne eigene Parabolantenne empfangen kann und ob er über die bereitgestellte Empfangsanlage gegen angemessenes Entgelt ein zusätzliches Programmangebot nutzen kann.

Thematisiert hat das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung auch die ersatzweise Bereitstellung eines Kabelanschlusses. Hier kam das Gericht jedoch zu dem Ergebnis, dass hiermit dem besonderen Informationsinteresse dauerhaft in Deutschland lebender ausländischer Staatsangehöriger nicht in allen Fällen ausreichend Rechnung trägt. Das Interesse, die Programme ihres Heimatlandes zu empfangen, um sich über das dortige Geschehen unterrichten und die kulturelle und sprachliche Verbindung zu ihrem Heimatland aufrechterhalten zu können, wird nur dann berücksichtigt, wenn angemessene Zahl von Programmen aus dem jeweiligen Heimatland über den vom Vermieter bereitgestellten Kabelanschluss empfangen werden kann.

Fazit: Bevor die Anbringung einer Parabolantenne an der Hausfassade - etwa aus ästhetischen Gründen - verweigert wird, sollte eine umfangreiche Prüfung von Ausweichmöglichkeiten, wie die Zurverfügung-Stellung eines zusätzlichen Kabelanschlusses oder der Einrichtung einer Gemeinschaftsantenne.

Wir beraten Sie zuverlässig in allen Fragen des Mietrechts!

ANGELE Rechtsanwälte
Gartenfeldstraße 11-13 - 54295 Trier
0651/43099